



## Rückblick

# 100 Jahre Grundschule – Ein Grund zu feiern?

**Gleich vorweg: Die Einrichtung einer allgemeinen Grundschule durch die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919<sup>1</sup> (WRV) vor 100 Jahren war ein Kompromiss, ein Überbleibsel eines großen Entwurfs. Was als Neuerung daherkam, war Trümmerstück eines Streits der politischen Parteien, die eine grundlegende Schulreform zerschlugen – die Einheitsschule.**

Den Kern der Auseinandersetzung bildeten die Leitsätze Georg Kerschensteiners zur Einrichtung eines Einheitsschulsystems<sup>2</sup>, die auf der Pflingstversammlung des Deutschen Lehrervereins 1914 vorgetragen und zum Beschluss erhoben wurden. Seit 1848 war teils heftige Kritik am mehrgliedrigen Schulsystem geübt worden; ein System, das durch Abgrenzung und elitäre Orientierung gesellschaftliche Schranken zog. Soziale Herkunft, Rang und Stand der Eltern entschieden über die Bildungswege. Das sollte in der Demokratie, dachte jedenfalls die um Mehrheiten ringende Sozialdemokratie, endlich ein Ende finden.<sup>3</sup> Johannes Tews, engagierter Reformler, war der Auffassung: „Wir stehen vor der Verwirklichung dieser Hochziele. Aber noch kennen sie nicht alle im Volke.“<sup>4</sup> Doch die Verfassungsgebende Nationalversammlung, die ab Februar 1919 tagte, fand keine Formulierung, auf die sie sich einigen konnte. Es entstand ein Ringen um einzelne Formulierungen, ein Feilschen um Wor-

te. Das schwammige Ergebnis sollte später „Weimarer Schulkompromiss“ genannt werden.

Es blieb eine vieldeutige Formulierung, die die Möglichkeit eröffnen sollte, das Schulwesen völlig neu zu gestalten. Die Basis bildete Artikel 146 WRV, der die Einführung einer allgemeinen Grundschule festlegte: „Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.“<sup>5</sup>

Die Verfassung formulierte ein neues Gesellschaftsbild, das Ende des Stände- und Obrigkeitsstaates sollte eine Neuorientierung in einer Gesellschaft der Demokratie und Teilhabe ermöglichen. In der Präambel hieß es: „Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.“ Doch die Auslegung des Verständnisses von gesellschaftlichem Fortschritt wurde Gegenstand der politischen Diskussion. Konkret blieb die Verfassung nur in der Ordnung der Festle-

gung der allgemeinen Schulpflicht, zu deren „Erfüllung grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre“ (Art. 145 WRV) zu dienen hatte. Auch die Schulaufsicht ging nun grundsätzlich auf „hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte“ über (Art. 144 WRV) über.

Im November 1918 hatte bereits das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit den Erlassen zur Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht und zur Aufhebung des Religionszwanges in der Schule heftige Kritik aus kirchlichen und konservativen Kreisen ausgelöst. Hamburg und Bremen verbannten zur gleichen Zeit auf dem Hintergrund der Forderung nach Trennung von Kirche und Staat den Religionsunterricht ganz aus den Schulen.

Die Verfassungsgebende Versammlung einigte sich auch hier auf einen Kompromiss, legte die Entscheidung über die Einrichtung einer Bekenntnisschule in die Hände der Elternschaft: „Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten (...). Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen.“ Die Verfassung nahm die Länder in die Verpflichtung: „Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den

Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“ (Art. 146, Abs. 2, WRV) Damit waren weitere Auseinandersetzungen über die Einrichtung von Bekenntnisschulen absehbar.

Da nun „Anlage und Neigung“ der Schülerinnen und Schüler und nicht mehr die soziale Herkunft den Übergang zu den weiterführenden Schulen ermöglichen sollte, mussten Mittel zur Förderung bereitgestellt werden. „Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.“ (Art. 146, Abs. 3, WRV)

Strittig blieb zwischen den Parteien und Interessenvertretungen der Zeitraum der Grundschule. Natürlich verlangten die Vertretungen der Mittelschulen und Gymnasien, die auch die Existenzsicherung pflegen mussten, einen Anteil von drei beziehungsweise vier Jahren. Dem gegenüber sah das sozialdemokratische Schulprogramm von 1911 die Zeit bis zum 14. Lebensjahr als notwendige gemeinsame Schulbesuchszeit an.<sup>6</sup> Eine Forderung, die bereits 1848 von den Lehrervertretungen erhoben worden war. Doch politische Querelen trugen dazu bei, dass die vierjährige Grundschulzeit als Basis der Volksschule schließlich Formen annahm.

Die Einheitsschule blieb, bis auf die Gründung der allgemeinen Grundschule, eine vage formulierte Möglichkeit organischer „Ausgestaltung“. Konservative Kräfte verhinderten jede weitere Reform. Der Schulgeschichtler Peter Lundgreen wertete den Vorgang so: „Hier zeigt sich die charakteristische Haltung des modernen Konservatismus, der die Möglichkeiten des demokratisch verfassten Staates auszuschöpfen versteht und damit bisweilen den Staat, der diese Möglichkeiten allererst anbietet, schwächt, zumindest in dem Sinne, dass weitreichende Reformervartungen sich nicht verwirklichen lassen, es bei Nicht-Entscheidungen oder bei kleinen Schritten bleibt. Im Kampf um die Weimarer Schule ging die föderalistisch gesonnene Zentrumsparterie so weit, die neu geschaffene Reichskompetenz für das Schulwesen (Art. 10 WRV) zu benutzen, um einzelstaatliche Schulreformen zu bremsen.“<sup>7</sup> Tatsache ist: die große Hoffnung des

Deutschen Lehrervereins und vieler, die auf ein chancengerechteres Schulwesen hofften, ging verloren.

Am 28. April 1920 erschien das „Gesetz, betreffend die Grundschule und Aufhebung der Vorschulen“. § 1 legte fest: „Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. (...) Die Grundschulklassen (-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgaben als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere und höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, dass noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.“<sup>8</sup>

Mit der Formulierung für „besondere Fälle“ sollte das Gesetz den Ländern Handlungsspielraum eröffnen, weitere Schritte in der „organischen Ausgestaltung“ im Sinne der Verfassung zu gehen. Die Länder hatten nun die Möglichkeit, die Grundschulzeit bis auf die sehr kontrovers diskutierte sechsjährige Besuchszeit auszuweiten. Damit übertrug die Verfassunggebende Nationalversammlung im Grunde die Entscheidung über die Einführung eines Einheitsschulsystems auf die Länder.

Die einzig konsequente Änderung betraf die Vorschulen und Vorschulklassen des mittleren und höheren Schulwesens, die die Schülerinnen und Schüler mit gesonderten Lehrplänen auf den Besuch der jeweiligen Mittelschule oder des Gymnasiums vorbereiteten. Sie durften nicht weiter geführt werden. Es gab allerdings einen großzügig bemessenen Übergangszeitraum.

Das Grundschulgesetz erschien rund zwei Monate vor Beginn der ersten Reichsschulkonferenz, zu der das Reichsinnenministerium einlud. Rund 700 geladene Gäste aus allen Bereichen der Schulorganisation, der Reformpädagogik und politischen Vertretungen diskutierten vom 11. bis 20. Juni 1920 nahezu umfassend die mögliche Gestaltung zukünftiger Bildungseinrichtungen und -wege.<sup>9</sup> Überschattet wurde die Diskussion allerdings durch die unbeugsame Haltung der Vertretung des Philologenverbandes. Sie gipfelte darin, dass der Vertreter des Verbandes verhindern wollte, dass der Schulreformer Johannes Tews das Modell der Einheitsschule vorträgt. Der Philologe sprach dem Volksschullehrer die Fähigkeit ab, die Arbeit der Gymnasiallehrer einzuschätzen.<sup>10</sup> Die Fronten verhärteten sich. Die Konferenz konnte nicht dazu beitragen, eine weitergehende Reform des Schulwesens umzusetzen.

Die vierjährige Grundschule blieb die Schule, die allen Schülerinnen und Schülern das Lernen in vielfältiger Gemeinschaft ermöglichte.

Als in den 1950ern Kritik an der Leistungsfähigkeit der Volksschule aufkam, entwickelte sich die Grundschule zur eigenständigen Schulform. Die Grundschule hat in 100 Jahren bewiesen, dass die Einheits- oder Gesamtschule möglich ist, dass es eine Schulform gibt, die in der Lage ist, allen Schülerinnen und Schülern Wege zu eröffnen, die sie gehen können, sie gemeinsam zu unterrichten und differenziert zu fördern. Das ist ein Grund zu feiern.

Fehlende Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit unseres Schulsystems, um das seit 100 Jahren gestritten wird, sind oft Anlass zur Kritik. Reformen gelingen nur halbherzig. Das ist, deutlich gesagt, kein Grund zu feiern.

**Josef Kaufhold**

<sup>1</sup> Die Verfassung des Deutschen Reichs. 11. August 1919. Reichsgesetzblatt, Jg. 1919, Nr. 152.

<sup>2</sup> Deutsche Lehrerversammlung in Kiel, Pfingsten 1924. Leitsätze des Königl. Oberstudienrates Dr. Kerschensteiner, zu dem Vortrag „Die nationale Einheitsschule“. In: Johannes Tews: Die Deutsche Einheitsschule. Leipzig, 4. Aufl., 1919, S. 103 ff.

<sup>3</sup> Vgl. dazu: Hermann Giesecke: Zur Schulpolitik der Sozialdemokraten in Preußen und im Reich 1918/19. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte. Jg. 13, Heft 2, S. 163 ff.

<sup>4</sup> Johannes Tews: Die Deutsche Einheitsschule. Leipzig, 4. Aufl., 1919, S. 5.

<sup>5</sup> Die Verfassung des Deutschen Reichs. 11. August 1919. Reichsgesetzblatt, Jg. 1919, Nr. 152, S. 1410.

<sup>6</sup> Heinrich Schulz: Die Schulreform der Sozialdemokratie. Dresden 1911.

<sup>7</sup> Peter Lundgreen: Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick. Teil II: 1918-1980. Vandenhoeck u. Ruprecht. Göttingen 1981, S. 16 (Klammer im Original).

<sup>8</sup> Gesetz, betr. die Grundschule und Aufhebung der Vorschulen v. 28. April 1920. In: Karl Otto Beetz: Der Führer im Lehramte. Leipzig 1923, S. 389 f.

<sup>9</sup> Vgl. dazu: Zentralinstitut f. Erziehung u. Unterricht (Hrsg.): Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen. Leipzig: Quelle & Meyer 1920.

<sup>10</sup> Dargestellt in: Rainer Bölling: Sozialgeschichte der deutschen Lehrer. Göttingen 1983, S. 106.